

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 7. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 28.06.2021
Beginn: 18:07 Uhr
Ende: 22:17 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Saal des Weißen Brauhauses
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 126, 127, 128 und 129
----------------------	----------------------	--

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 126
Birkel, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 126 - 129
Fischer, Bernhard	Stadtrat	Abwesend ab Beschluss-Nr. 140
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

Protokollführung

Rieger, Christian	Leiter FB Finanz./GL Käm.
-------------------	---------------------------

Verwaltung

Gruner, Fabian	Leiter FB öff. Sich. & Ord.
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK
Roithmayer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schmid, Andreas	Leiter FB P. & B./SBM

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael
Zirkl, Silvia

Ortssprecher Kapfelberg
Ortssprecherin Staubing

Gäste

15 Gäste
MZ: Etienne Nüchel
Der Kelheimer: Sarah Sophie Ruppert

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	Entschuldigt
Prasch, Christian	Stadtrat	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung
2	Rufbus „KEXT“; Sachstandsbericht	
	Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme
3	Mobilitätsprojekt des Landkreises Kelheim „KelRide“; Sachstandsbericht	
	Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme
4	Mobilitätsprojekt des Landkreises Kelheim „Land-KEXT“; Sachstandsbericht	
	Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme
5	Projekt Kelheimer Ausbildungsinitiative Spezial "KAOS“; Sachstandsbericht	
	Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme
6	Donaupark Wirtschafts GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 27.05.2021; 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung 2. Gewinnausschüttung 2021 3. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung
7	STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 14.06.2021; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und Verwendung des Ergebnisses 2. Entlastung der Geschäftsführung 3. Entlastung des Aufsichtsrates	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung
8	STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 14.06.2021; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und Verwendung des Ergebnisses 2. Entlastung der Geschäftsführung	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung

9	Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 24.06.2021; 1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 1.2 Ergebnisverwendung 2. Bestellung des Abschlussprüfers 3. Entlastung des Aufsichtsrates 4. Entlastung der Geschäftsführer	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung
10	Städtebauliche Entwicklung des Wöhrdplatz-Areals in Kelheim; Vorbereitende Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes; Vorstellung der Ergebnisse	
	Planen und Bauen	Entscheidung
11	Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Ortsteil Staubing; Vorstellung durch die Firma Südwerk Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Kenntnisnahme
12	Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten in der Stadt Kelheim	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
13	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
14	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 BayFwG	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
15	Haushalt Spitalstiftung 2021; Haushaltsplan der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2021	
	Finanzen	Entscheidung
16	Haushalt Spitalstiftung 2021; Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2021	
	Finanzen	Entscheidung
17	Unterstützung der örtlichen Wirtschaft - kommunale "Corona-Maßnahmen"; Verzicht auf Sondernutzungsgebühren	
	Finanzen	Entscheidung
18	Erllass eines Leitfadens über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen (nach Antrag der CSU-Fraktion)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

19	Antrag der SPD-Fraktion auf Übernahme der Kosten für die Zertifizierung zum Naturgarten	
	Planen und Bauen	Entscheidung
20	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 35 (Ortsteil Schultersdorf) Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
21	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB b) Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
21.1	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Kenntnisnahme
21.2	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
21.3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

21.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

21.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

21.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

21.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

21.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme der Bayerischen Telekom Technik GmbH

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

21.9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

21.10 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

21.11 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 7. Sitzung des Stadtrates. Die gestellten Fragen, sowie die Antworten hierzu sind in der Anlage nach der Niederschrift ersichtlich.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:07 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Stadtratsmitglied Weinzierl stellte den Geschäftsordnungsantrag, den TOP 21 unmittelbar hinter dem thematisch zusammenhängenden TOP 18 zu behandeln, was einstimmig bejaht wurde.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger informierte, dass die restliche öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss-Nr. 121

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 31.05.2021.

Sachbearbeiter: Brixner, Stefanie

TOP 2	Rufbus „KEXI“; Sachstandsbericht
Beschluss-Nr. 122	
<u>Kenntnisnahme:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.05.2019 die Umsetzung des Rufbusprojektes „KEXI“ beauftragt.

Der Start von „KEXI“ war am 01.07.2020.

Dem Stadtrat wurde letztmalig am 31.08.2020 ein aktueller Sachstand vorgelegt. Im Finanzausschuss vom 23.09.2020 wurden die fixen und variablen Projektkosten dargelegt.

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Kelheim, Frau Stefanie Brixner, gibt dem Stadtrat anhand einer Präsentation einen aktuellen Sachstandsbericht, Stand 31.05.2021, zum Thema „KEXI“, insbesondere zu folgenden Themen:

- 1) Projektübersicht der Mobilitätsprojekte (Fahrplan)
- 2) Wichtige Änderungen und Neuerungen
- 3) Aufstellung der bisherigen Kosten
- 4) Reporting und Nutzerzahlen

Anlage:

- Präsentation

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Sachstand von „KEXI“ zur Kenntnis.

**TOP 3 Mobilitätsprojekt des Landkreises Kelheim „KelRide“;
Sachstandsbericht**

Beschluss-Nr. 123

**Kenntnisnahme:
Dafür: 21 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Ziel des Mobilitätsprojekts ist die Einführung eines autonomen On-Demand Ridepooling-Dienstes in der Stadt Kelheim, der direkt in das öffentliche Verkehrsnetz integriert wird und unter allen Wetterbedingungen betrieben werden kann.

Dazu wird ein bedarfsgerechter Ridepooling-Dienst für den Landkreis etabliert, der mit elektrischen und hochautomatisierten Shuttles arbeitet. Der Dienst wird Teil des ÖPNV im Landkreis Kelheim und auf einer Plattform betrieben, die die branchenführenden Technologien und Erfahrungen der Konsortialpartner in den Bereichen autonome Fahrzeuge, Flottenmanagement und On-Demand Mobilität in einer modernen Mobilitätslösung integriert.

Zudem sollen bei „KelRide“ die Planungs- und Prüfprozesse für die zukünftige Begutachtung neuartiger hochautomatisierter Fahrzeuge für den Einsatz im Realbetrieb ab 2023 erarbeitet werden.

Das Projekt geht damit zwei der größten Hürden des autonomen Fahrens an: die Fähigkeit von hochautomatisierten Fahrzeugen unter allen Wetterbedingungen sicher zu operieren und die effiziente Integration automatisierter Mobilität in das ÖPNV-Netzwerk.

Derzeit schränken widrige Wetterbedingungen, wie z.B. starker Schneefall, Regen oder Nebel, hochautomatisierte Mobilitätsangebote noch stark ein. Die hierdurch verursachte Einschränkung in der Verfügbarkeit des Mobilitätsangebotes wird als eine der letzten verbleibenden Herausforderungen angesehen. Das Projekt KelRide wird erstmals die Frage beantworten, inwieweit durch den Einsatz bereits heute verfügbarer Sensortechnologien und hierauf noch zu adaptierender Softwarelösungen zur Fahrzeugsteuerung und zum intelligenten Flottenmanagement eine Allwettertauglichkeit in typischen mitteleuropäischen Wetterverhältnissen erreicht werden kann und diese konsequente Systemarchitektur in Kelheim zum Einsatz bringen.

Darüber hinaus werden mit dem Projekt KelRide erstmals in Deutschland hochautomatisierte Fahrzeuge on-demand als moderne Form des ÖPNV intermodal buchbar sein. Bisher wird diese Art von Fahrzeugen üblicherweise in einem Linienbetrieb auf einer festgelegten Route betrieben, während hier ein flächendeckender Betrieb mit dynamisch optimierter Routenführung implementiert wird, der verschiedenste Fahrtzwecke abdecken kann.

Das Projekt KelRide läuft bis Ende 2023 und wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Rahmen des Aktionsplans „Digitalisierung und Künstliche Intelligenz in der Mobilität“ mit insgesamt rund 10,9 Millionen Euro gefördert. Die Projektträgerschaft übernimmt die Bundesanstalt für Verwaltungsaufgaben (BAV).

Der Landkreis Kelheim unterstützt bei der Entwicklung der Use Case-Definition und begleitet das Setup sowie die Durchführung des Probetriebs. Die Bedarfe im Landkreis Kelheim liegen dabei einerseits in der Optimierung des ÖPNV und in der Erstellung zusätzlicher, zielgruppenspezifischer Angebote und andererseits in einer Reduzierung des herkömmlichen motorisierten Individualverkehrs.

Die Unternehmensberatung P3 Group unterstützt dabei, indem sie anhand ihrer Projektmanagementkompetenz und gesamtheitlichen Organisation den pünktlichen Ablauf und nachhaltigen Projekterfolg sichert. Zudem fließt die Expertise der Berater in die Berechnung des Business Case sowie in die Ausarbeitung des Verwertungskonzeptes als Skalierung auf weitere Kommunen ein.

Das Fachgebiet Verkehrssystemplanung und Verkehrstelematik der Technischen Universität Berlin simuliert das Mobilitätsverhalten im Landkreis Kelheim und untersucht modellgestützt die Wirkungen der verschiedenen Shuttle-Konzepte unter Einsatz der agenten-basierte Verkehrssimulation MATSim (Multi-Agent Transport Simulation).

Via, ein führender Anbieter von On-Demand ÖPNV-Lösungen, wird die Buchung, das Routing, die Zuweisung von Passagieren und Fahrzeugen, das Kundenerlebnis und das Flottenmanagement als Teil einer neuartigen Mobilitätslösung für die tiefgehende Integration autonomer und hochautomatisierter Fahrzeuge in den öffentlichen Nahverkehr optimieren. Via hat bereits umfassende Erfahrung mit der Nutzung der eigenen Technologieplattform zur Integration von autonomen Fahrzeugen in bedarfsgerechte ÖPNV-Angebote.

Das Technologieunternehmen EasyMile stellt dafür seine innovativen EZ10 Shuttles zur Verfügung, als auch seine Expertise im Gebiet der Automatisierung von Plattformen, um gemeinsam mit den Konsortialpartnern die Technologie autonomer Fahrzeuge weiterzuentwickeln. "Allwettertauglichkeit ist nach wie vor eine Hürde, die autonome Fahrzeuge nehmen müssen. Die Weiterentwicklung unserer einzigartigen Technologie ermöglicht die nötige Zuverlässigkeit, mit der autonome Mobilitätskonzepte zu einer rentablen Erweiterung des ÖPNV werden, um so einen echten Service zu bieten.

Der TÜV Rheinland erforscht und erprobt Methoden und Prozesse für die Prüfbarkeit des Systems, führt alle für die geplante Straßenzulassung erforderlichen Tests durch und unterstützt bei der Kommunikation mit den Genehmigungsbehörden.

Der Stabstellenleiter des Landratsamtes Kelheim für den ÖPNV, Herr Stefan Grüttner, gibt anhand einer Präsentation einen Sachstandsbericht zum Projekt „KelRide“ in Kelheim.

Anlage:

-Präsentation

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Sachstand vom Mobilitätsprojektes des Landkreis Kelheim „KelRide“ zur Kenntnis.

**TOP 4 Mobilitätsprojekt des Landkreises Kelheim „Land-KEXI“;
Sachstandsbericht**

Beschluss-Nr. 124

Kenntnisnahme:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Im Jahr 1997 wurde der ÖPNV im Landkreis Kelheim ausgebaut, indem die freigestellten Schülerverkehre zu den weiterführenden Schulen in öffentliche Linien umgewandelt wurden und auf diesen Linien zusätzliche Fahrten eingerichtet wurden. Diese Linien sind vor allem auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs ausgerichtet. Es gibt zwar auch Linien im Landkreis Kelheim, die auch für die übrigen Verkehrsbedürfnisse (z. B. Pendlerverkehr, Versorgungsverkehr) gut ausgebaut sind, wie zum Beispiel die Linie RBO 6022 Kelheim-Saal a. d. Donau-Riedenburg oder die RVV 16 Bad Abbach-Regensburg sowie die MVV 602 Mainburg-Freising). Aber in den meisten Nebenbereichen sind die öffentlichen Linien nach wie vor – auch wenn immer wieder Anpassungen vorgenommen wurden – vor allem auf den Schülerverkehr ausgerichtet. Der Schülerverkehr bildet auch das Rückgrat des ÖPNVs im ländlichen Raum. Denn die Gestaltung und Durchführung eines attraktiven und finanzierbaren ÖPNVs ist im ländlichen Raum erheblich schwieriger als in Ballungsräumen. Gründe sind die relativ geringe Bevölkerungsdichte, disperse Siedlungsstrukturen, ein hoher Motorisierungsgrad und weite Wege, die zurückzulegen sind.

Die Linien sind untereinander auch stark vernetzt und eine kleine Änderung für einen Schüler/-in hat oft starke Auswirkungen auf viele andere Fahrgäste, weswegen nicht jede Linie beliebig geändert werden kann. Deshalb müssen einige Schüler/-innen auch mit dem Taxi oder mit dem privaten Kfz von den Eltern zur nächsten Haltestelle befördert werden, was für viele Eltern auch nicht immer einfach zu bewerkstelligen ist.

Ziele der Optimierung und flächendeckenden ÖPNV-Erschließung des Landkreises Kelheim sind:

- die Sicherung einer ausreichenden und zuverlässigen Verkehrsbedienung für (fast) alle Bürger/-innen des Landkreises Kelheim (keine Beschränkung des ÖPNV-Angebotes mehr auf Orte ab 200 Einwohner, sondern Anbindung von sehr vielen kleinen Ortsteilen im Rahmen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Lebensqualität sowie
- eine Attraktivitätssteigerung des bestehenden ÖPNV-Angebotes.

Dies betrifft viele Bürger/-innen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, aber es sollen auch mehr Bürger/-innen dazu bewegt werden, vom Pkw auf den ÖPNV zu wechseln.

Im Jahr 2017 wurde auch ein neuer Nahverkehrsplan beschlossen, der als Rahmenplan Ziele und Maßnahmen für die ÖPNV-Entwicklung der nächsten Jahre vorgibt. Im Maßnahmenpaket dieses Nahverkehrsplans wird bei der Ausweitung des ÖPNV-Angebotes auch immer gerade in den Nebenbereichen die Einführung von bedarfsgerechten Verkehren empfohlen.

Durch die Einführung von neuen Bedarfslinien in den Nebenbereichen, sollen v. a. Orte, die nicht mit den regulären Linien angebunden sind oder nur zu Schulzeiten, ein gutes ÖPNV-Angebot erhalten.

- ♦ Fahrplan mit fester Ankunfts- oder fester Abfahrtszeit im 2h-Takt
- ♦ Durchführung der Fahrt nur bei Anmeldung und nur Bedienung der gewünschten Haltestellen (dadurch auch schnelle Beförderung möglich)
- ♦ Einteilung des Landkreises in 10 Sektoren, Bedienung eines Sektors mit jeweils einem Fahrzeug
- ♦ Bedienungszeitraum: Mo-Fr von ca. 6 Uhr bis ca. 19/20 Uhr

Ergebnis:

- Durch die Optimierung des Fahrtenangebotes werden bestehende Linien wesentlich attraktiver.
- Viele sehr kleine Orte, die bisher überhaupt nicht mit dem ÖPNV angebunden werden konnten, erhalten durch die neuen Bedarfslinien ein gutes Mobilitätsangebot, das sowohl für den Weg zur Arbeitsstelle als auch zum Einkaufen, für Besorgungen, Arztbesuche usw. genutzt werden kann.
- Ebenso erhalten viele Orte, die bisher nur zu Schulzeiten angebunden waren, durch die neuen Bedarfslinien ein gutes Mobilitäts-Angebot.
- Der Großteil der Schüler/-innen, die bisher mit dem privaten Kfz oder Taxi befördert werden mussten, können dann auch mit den neuen Bedarfslinien befördert werden.

Der Stabstellenleiter des Landratsamtes Kelheim für den ÖPNV, Herr Stefan Grüttner, gibt anhand einer Präsentation einen Sachstandsbericht zum Mobilitätsprojekt des Landkreises Kelheim „Land-KEXT“.

Anlage:

- Präsentation

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Sachstand des Mobilitätsprojektes des Landkreises Kelheim „Land-KEXT“ zur Kenntnis.

Sachbearbeiter: Brixner, Stefanie

TOP 5 Projekt Kelheimer Ausbildungsoffensive Spezial "KAOS"; Sachstandsbericht

Beschluss-Nr. 125

Kenntnisnahme:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim veranstaltet seit 2017 zusammen mit dem Stadtmarketingverein „die Kelheimer Ausbildungs- und Berufsmesse. In den Jahren 2020 und 2021 ist es Corona-bedingt nicht möglich gewesen, die Messe in gewohnter Art und Weise in Präsenz durchzuführen. Seit nun über einem Jahr sind der Wirtschaftsförderung die Hände gebunden, Angebot und Nachfrage persönlich mittels Ausbildungsveranstaltung zueinander zu bringen.

Die Besonderheiten des bisherigen Formates sind in einer digitalen Ausbildungsmesse, wenn überhaupt, nur schwer umzusetzen: der besondere Veranstaltungsort, die Einbindung der Schulen, der rein regionale Charakter sowie die Gleichberechtigung der teilnehmenden Unternehmen unabhängig von der Firmengröße. Genau dafür werden wir von vielen Unternehmen aus der Nachbarschaft beneidet.

Deswegen möchte die Wirtschaftsförderung neue digitale Wege beschreiten, um Ausbildung zu fördern – „KAOS“, die KELHEIMER AUSBILDUNGSOFFENSIVE SPEZIAL. Dabei checkt Wirtschaftsförderin Stefanie Brixner die regionalen Betriebe und deren Ausbildungsmöglichkeiten; analog zu den bekannten und beliebten Wissenssendungen für Kinder im Öffentlich-Rechtlichen Fernsehen „Checker Tobi“ und „Willi will's wissen“. Für Kelheim, Saal und Ihrlerstein lautet bei „KAOS“ das Motto: „Steffi will's wissen“. Die Wirtschaftsförderin geht in die Betriebe, zeigt die möglichen Ausbildungsberufe in frischer, moderner Manier und stellt das fertige Videoprodukt den Unternehmen, der Öffentlichkeit und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

Stefanie Brixner schlüpft dabei in die Rolle der Azubis und durchläuft, begleitet mit einer Kamera, im Schnelldurchlauf alle Ausbildungsstationen, die ein Azubi dort erlernen kann. Der so entstandene Imagefilm über die Lehrberufe und Ausbildungsbetriebe wird auf Websites, Social Media und Pressearbeit veröffentlicht und verschafft den Betrieben noch mehr nachhaltige Präsenz. Bei denjenigen, auf die es ankommt: den zukünftigen Azubis!

Die Filmemacherin Gabi Röhrh hat der Stadt Kelheim hierfür wichtige Tipps und Tricks für den Videodreh verraten.

Die Vorteile bei unserem Format sind wie folgt:

- Ein frisches, fröhliches, humorvolles und noch nie dagewesenes Format – außergewöhnlich in unserer Region!
- Längerfristige Ausbildungsoffensive zur Förderung der Ausbildung in unserer Region.
- Direkter und emotionaler Einblick in die Ausbildungsbetriebe, persönliche, zeitgemäße und direkte Ansprache an die Zielgruppe. Emotion vor Perfektion!
- Der Ausbildungsberuf und die Unternehmen stehen im Vordergrund.
- Nachhaltig, da der Imagefilm zur freien Verfügung steht (z.B. für Website, digitale Ausbildungsmessen, social media, etc.). Nicht nur Schüler können sich diese Videos ansehen, sondern auch deren Eltern, Freunde und Familie und natürlich auch die Mitarbeiter der teilnehmenden Betriebe. Die Videos sollen „Stadtgespräch“ werden.
- Breitflächige Bewerbung durch die Stadt Kelheim (Presse, social Media Kampagne, Website, Youtube, regionale Schulen).

Die aufwändige Ausbildungsoffensive wird mit städtischem Personaleinsatz gestemmt, für die Unternehmen ist die Initiative im Rahmen und als Aktion der Wirtschaftsförderung der Stadt Kelheim kostenlos. Über eine freiwillige Spende für die Aktion freut sich die Stadt Kelheim aber besonders.

Als „Testbetrieb“ für die Entscheidung, ob diese Maßnahme von der Stadt Kelheim umgesetzt werden kann, gab es große Unterstützung von der kommunalen Familie, beginnend bei den Stadtwerken Kelheim. Die Wirtschaftsförderin, Frau Stefanie Brixner, stellt anhand eines Videos die Stadtwerke Kelheim, den ersten Ausbildungsfilm von KAOS – der Kelheimer AusbildungsOffensive Spezial, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Sachstand von „KAOS“ - Kelheimer Ausbildungssoffensive Spezial - zur Kenntnis.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

<p>TOP 6 Donaupark Wirtschafts GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 27.05.2021; 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung 2. Gewinnausschüttung 2021 3. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresab- schlusses 2021</p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 126</p> <p><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 0</p>
--

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 6 mit 19 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Donaupark Wirtschafts GmbH vom 27.05.2021 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020, Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung:
Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 2.814.949,80 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (VJ 2.804.841,90 €). Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.827,42 € ab (VJ -193.762,84 € Jahresfehlbetrag). Nach dem Bericht des Wirtschaftsprüfers sind die Vermögenslage und

der Bilanzaufbau sehr gut und die Finanzlage ist wegen hoher flüssiger Mittel ebenfalls sehr gut. Die Ertragslage ist zufriedenstellend. Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß. Vom Wirtschaftsprüfer wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2020 erteilt.

Das Ergebnis soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Gewinnausschüttung 2021:

Entsprechend der Beratungen mit den Gesellschaftern wurden in den Wirtschaftsplan 2021 eine Gewinnausschüttung in Höhe von insgesamt brutto 750.000,00 € (für drei Gesellschafter) im Vermögensplan veranschlagt und beschlossen. Der Jahresabschluss 2020 weist zum 31.12.2020 liquide Mittel in Höhe von 2.057.007,43 € aus.

Bei einer Gewinnausschüttung ist zu berücksichtigen, dass bei der Stadt Kelheim 15 % Kapitalertragsteuer anfallen. Die Steuer ist direkt von der Donaupark Wirtschafts GmbH an das Finanzamt abzuführen.

Damit sind Gewinnausschüttungen in Höhe von insgesamt 6,153 Mio. € erfolgt.

3. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021:

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB wird der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses von den Gesellschaftern gewählt. Die Abschlussprüfung hat entsprechend § 12 des Gesellschaftsvertrages gemäß §§ 316 ff. HGB, sowie nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu erfolgen.

Vor der Sachverhaltsschilderung und dem Beschlussvorschlag wurde über die persönliche Beteiligung von Bürgermeister Christian Schweiger abgestimmt. Diese wurde einstimmig, auch für die folgenden drei Punkte, festgestellt. Die Sitzungsleitung übernahm für die TOP 6 – 9 Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Donaupark Wirtschafts GmbH vom 27.05.2021 für folgende Beschlüsse:

1. Der Geschäftsführer der Firma Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Herr Johann Auer, hat am 27.05.2021 den Gesellschaftern der Firma Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mmit Anhang, den Lagebericht 2020 und den Bericht des Wirtschaftsprüfers vorgelegt. Zusätzlich wurde ein Geschäftsbericht erstellt.
Die Gesellschafter stellen den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht 2020 fest, beschließen den Vortrag des Ergebnisses auf neue Rechnung und erteilen der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung (unter Gremiumsvorbehalt).
2. Auf Empfehlung des Beirates beschließen die Gesellschafter eine Gewinnausschüttung 2021 in Höhe von 250.000,-- € (Brutto) je Gesellschafter (Beschluss unter Gremiumsvorbehalt).
3. Die Gesellschafter beschließen – unter Gremiumsvorbehalt – Herrn Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2021 zu beauftragen.

TOP 7	STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 14.06.2021; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und Verwendung des Ergebnisses 2. Entlastung der Geschäftsführung 3. Entlastung des Aufsichtsrates
Beschluss-Nr. 127	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 15 Dagegen: 0	

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 7 mit 20 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Fünf Stadtratsmitglieder, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG sind, haben sich aufgrund eines vermeintlichen Interessenkonflikts bei der Abstimmung ihrer Stimme enthalten.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG vom 14.06.2021 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 schließt mit einer Bilanzsumme von 32.079.999,01 € (Vorjahr 30.261.193,93 €) und einem Jahresüberschuss von 1.626.606,85 € (Vorjahr 2.001.791,07 €).

Der Aufsichtsrat hat am 1. Dezember 2020 gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafterversammlung den Vorschlag beschlossen, dass der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 nur in Höhe von 1.400 T€ an die Gesellschafter, entsprechend ihren Kapitalanteilen, ausgeschüttet werden soll. Der darüber hinaus erwirtschaftete Jahresüberschuss soll dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Gewinnrücklagen verbucht werden.

Das heißt, dass

1. ein Betrag von 226.606,85 € des Jahresüberschusses nicht ausgeschüttet wird. Dieser Betrag wurde dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Rücklagen eingestellt.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.400.000,00 € an die Gesellschafter entsprechend ihrer Kapitalanteile ausgeschüttet werden soll.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht geprüft sowie die Feststellungen nach § 53 HGrG dokumentiert und im Ergebnis den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG vom 14.06.2021 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 4, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, dass
 - der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Fassung festgestellt wird;
 - der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.400.000,00 € an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG ausgeschüttet wird. Demnach erhalten die Gesellschafter folgende Ergebnisanteile:

KELDORADO Bäderbetriebe GmbH (65 %)	910.000,00 €
Thüga Aktiengesellschaft (35 %)	490.000,00 €.

2. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 1, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten.
3. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 7, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten, wobei die zu Entlastenden bezüglich ihrer eigenen Person nicht an der Abstimmung teilnehmen.

<p>TOP 8 STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 14.06.2021; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und Verwendung des Ergebnisses 2. Entlastung der Geschäftsführung</p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 128</p> <p style="text-align: center;"><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 20 Dagegen: 0</p>
--

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 8 mit 20 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim Beteiligungs-GmbH vom 14.06.2021 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Jahresabschluss 2020 der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH schließt mit einer Bilanzsumme von 61.582,79 € (Vorjahr 59.771,49 €) und einem Jahresüberschuss von 1.689,59 € (Vorjahr -573,76 € Jahresfehlbetrag).

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim Beteiligungs-GmbH vom 14.06.2021 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH stellt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 9, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Fassung fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.689,59 € wird auf neue

Rechnung vorgetragen. Der Bilanzgewinn – bestehend aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag – beträgt demnach 2.790,84 €.

2. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH beschließt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 2, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 9 Abens-Donau Energie GmbH;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters
in der Gesellschafterversammlung vom 24.06.2021;
1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
1.1 Feststellung des Jahresabschlusses
1.2 Ergebnisverwendung
2. Bestellung des Abschlussprüfers
3. Entlastung des Aufsichtsrates
4. Entlastung der Geschäftsführer**

Beschluss-Nr. 129

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 20 Dagegen: 0**

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 9 mit 20 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 24.06.2021 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Jahresabschluss der Abens-Donau Energie GmbH zum 31. Dezember 2020 schließt mit einer Bilanzsumme von 2.505.541,27 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss von 87.461,93 € aus.

Im Jahresüberschuss ist mit 71.435,25 € das Beteiligungsergebnis der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG enthalten. Hiervon entfallen 70.720,90 € (99 %) auf die stillen Gesellschafter und 714,35 € (1 %) auf die Abens-Donau Energie GmbH.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Nürnberg, prüfte in den Monaten Februar und März 2021 den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht. Im Ergebnis hat der Wirtschaftsprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat der Abens-Donau Energie GmbH hat der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Fassung festzustellen und den Bilanzgewinn des Jahres 2020 in Höhe von 13.007,39 € in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Ebenso empfiehlt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 zu beauftragen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 24.06.2021 für folgende Beschlüsse:

- 1.1 Die Gesellschafterversammlung stellt gemäß § 10, Abs. 1, Ziffer 7, des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, der mit einer Bilanzsumme von 2.505.541,27 € und einem Jahresüberschuss von 87.461,93 € schließt, in der vorliegenden Fassung in allen Teilen fest.
- 1.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt nach § 10, Abs. 1, Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages der Abens-Donau Energie GmbH, dass der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 13.007,39 € dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Gewinnrücklagen eingestellt wird.
2. Die Gesellschafterversammlung stimmt zu und ermächtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu beauftragen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt, die Geschäftsführer Sabine Melbig und Rudolf Müller für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten.

Sachbearbeiter: Schmid, Andreas

TOP 10	Städtebauliche Entwicklung des Wöhrdplatz-Areals in Kelheim; Vorbereitende Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes; Vorstellung der Ergebnisse
Beschluss-Nr. 130	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim ist mit der Altstadt und dem Wöhrdplatz im Städtebauförderprogramm sozialen Stadt gelistet.

Um die Erweiterung des Sanierungsgebietes auf das gesamte Wöhrdplatzareal ausweiten zu können, sind von der Regierung aus, Voruntersuchungen notwendig.

Dem Stadtrat wurde am 01.06.2021 die Voruntersuchungen ausführlich vorgestellt.

Das Planungsbüro Projekt 4 aus Nürnberg hat die Voruntersuchungen durchgeführt und stellt Sie dem Stadtrat öffentlich vor (siehe Präsentation).

Anlage:

- Präsentation

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der in der Präsentation dargestellten Erweiterung des Sanierungsgebietes zu.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus/Schmid, Andreas

TOP 11	Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Ortsteil Staubing; Vorstellung durch die Firma Südwerk Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt
Beschluss-Nr. 131	
<u>Kenntnisnahme:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Die Firma SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt, plant im Gemarkungsbe-
reich Staubing eine Photovoltaikanlage. Das Projekt wird vom Vorhabenträger vorge-
stellt.

Anlage:

- Präsentation

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Firma SÜDWERK Projektgesellschaft mbH Kenntnis.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 12 Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von
Gaststätten in der Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 132

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 93 der Stadtratssitzung vom 31.05.2021 wurde beschlossen, die Sperrzeit für die Außengastronomie mittels Verordnung zu verkürzen.

Beschluss:

**Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten
in der Stadt Kelheim
(Sperrzeitverordnung)**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) vom 22.07.1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W) in Verbindung mit dem Vollzug der Sperrzeitregelung vom 14.05.1971 (MABl S. 624) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.02.2003 (AllMBl S. 85) folgende Verordnung

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen (Freischankflächen) im Altstadtbereich (vgl. Anlage Plan)

auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

Die Festsetzung gilt nur für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September und hierbei nur am Donnerstag, Freitag, Samstag und an Tagen vor Feiertagen.

- (2) Musikalische Darbietungen müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22.30 Uhr einzustellen. Im Übrigen muss der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23.00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein.
Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund der Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20.04.1999 (GVBl. S. 142, BayRS 2129-1-8-U)

§ 2

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Freischankflächen verweilt,
 2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den TT.MM.JJJJ
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister



Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 13 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
Kapfelberg gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG**

Beschluss-Nr. 133

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Siehe Beschluss

Beschluss:

Hiermit wird der von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg am 04.06.2021 zum Kommandanten gewählte Herr Dominik Mirbeth, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bestätigt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Mirbeth. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Dominik Mirbeth erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i. V. m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.
Der Kreisbrandrat wurde gehört.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i. V. m. Art. 1 und 3 Abs. 3 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 14 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Kapfelberg gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 BayFwG**

Beschluss-Nr. 134

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Siehe Beschluss

Beschluss:

Hiermit wird der von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg am 04.06.2021 zum stellvertretenden Kommandanten gewählte Herr Andreas Gaßner, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 BayFwG bestätigt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Gaßner. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Andreas Gaßner erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BayFwG, § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kapfelberg.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.
Der Kreisbrandrat wurde gehört.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 BayFwG i. V. m. Art. 1 und 3 Abs. 3 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

**TOP 15 Haushalt Spitalstiftung 2021;
Haushaltsplan der Spitalstiftung Kelheim
für das Haushaltsjahr 2021**

Beschluss-Nr. 135

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2020 der Spitalstiftung Kelheim schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.408,65 € ab, was primär aus Planungsleistungen für die Wittelsbachergasse 6 resultiert (19.805 €). Dieser Betrag wird der Rücklage (Stand 31.12.2019: 405.529,32 €) entnommen, sodass die Rücklage immer noch über 400.000 € beträgt.

Der Haushalt beschränkt sich auf die Vermögensverwaltung.

Im Vergleich zu den Vorjahren, insbesondere zu 2018 und 2019, sind keine Grundstücksveräußerungen geplant, welche in 2018 und 2019 mit Erlösen über 250.000 € für erhebliche Rücklagenzuführungen gesorgt haben.

HHJ	Gliederungstext	Gruppierungs Bezeichnung der HHST	HHST	2021	2022	2023	2024	FB
2021	Kassenverwaltung	Verwaltungskosten (KG, VwKostG)	0.0331.1010	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Kassenverwaltung	Säumniszuschläge, Stundungszinsen u.ä.	0.0331.2610	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Kassenverwaltung	Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.	0.0331.6550	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Kassenverwaltung	Behördenurnen V erwahrtgette	0.0331.6582	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	0020
2021	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauo	Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.	0.6100.0550	- €	- €	- €	- €	0030
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Verkauf von eigenen forstwirtschaftlichen Erz	0.8551.1311	12.000,00 €	12.000,00 €	12.500,00 €	13.000,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	0.8551.1710	2.750,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermö	0.8551.5100	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Saat- und Pflanzgut, Dünge- mittel	0.8551.5880	250,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung ur	0.8551.6300	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Steuern, Versicherungen, Leistungen bei nicht	0.8551.6400	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.	0.8551.6550	- €	- €	- €	- €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dg	0.8551.6610	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Kostenerstattungen an den überörtlichen Träge	0.8551.6720	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	0010
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Mieten aus Wohnungen und ähnl.	0.8801.1411	10.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Ersätze für Nebenleistungen im Rahmen von M	0.8801.1430	7.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Post-, Rundfunk-, Fernseh- gebühren und dg	0.8801.1550	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Verschiedene Verwaltungs- und Betriebs einnal	0.8801.1590	- €	- €	- €	- €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Spenden für f. Spende zweckgebunden	0.8801.1771	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Beschäftigungsentgelte und dg	0.8801.4160	- €	- €	- €	- €	0010
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Gebäude- und Grundstücks- unterhalt	0.8801.5000	1.500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäud	0.8801.5400	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Haus-, Grundstücklasten Grundsteuer, Kamir	0.8801.5410	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Vergütung an Reinigungsunternehmen	0.8801.5433	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Energiekosten Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme	0.8801.5440	7.000,00 €	7.000,00 €	6.500,00 €	6.000,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Versicherung von Gebäuden und Grundstücke	0.8801.5460	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Steuern, Versicherungen, Leistungen bei nicht	0.8801.6400	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	0020
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Post-, Rundfunk-, Fernseh- gebühren -a-	0.8801.6525	550,00 €	550,00 €	550,00 €	550,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Vermischte Ausgaben	0.8801.6620	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Kostenerstattungen an den überörtlichen Träge	0.8801.6720	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	0020
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Abschreibungen	0.8801.6800	8.930,00 €	8.930,00 €	8.930,00 €	8.930,00 €	0020
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Verzinsung des Anlagekapitals	0.8801.6850	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	0020
2021	Unbebauter Grundbesitz -1-	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäud	0.8811.5400	- €	- €	- €	- €	0030
2021	Unbebauter Grundbesitz -1-	Haus-, Grundstücklasten Grundsteuer, Kamir	0.8811.5410	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	0030
2021	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge)	Zinsen von privaten Untem. sowie von Kreditins	0.9101.2070	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	0020
2021	Deckungsreserve	Deckungsreserve (§ 11 KommHV)	0.9141.8500	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	0020
2021	Kalkulatorische Einnahmen	Abschreibungen	0.9151.2700	8.930,00 €	8.930,00 €	8.930,00 €	8.930,00 €	0020
2021	Kalkulatorische Einnahmen	Verzinsung des Anlagekapitals	0.9151.2750	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	0020
2021	Zuführungen zwischen V erwaltungs- und V ermögens- haushalt	Zuführung v. Vermögenshaushalt (ohne Sonder	0.9161.2600	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Zuführungen zwischen V erwaltungs- und V ermögens- haushalt	Zuführung z. V ermögenshaushalt (ohne Sondere	0.9161.8600	4.800,00 €	6.500,00 €	7.500,00 €	8.500,00 €	0020
2021	Abwicklung der V ojahre	Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Überschus	0.9200.2950	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Abwicklung der V ojahre	Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Fehlbeträg	0.9200.8950	- €	- €	- €	- €	0020
				89.160,00 €	92.060,00 €	93.060,00 €	94.060,00 €	
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlag	1.8551.9320	- €	- €	- €	- €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Arbeitsgeräte und Maschinen	1.8551.9352	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	0010
2021	Forstwirtschaftliches Unternehmen - Spitalforst	Tiefbaumaßnahmen	1.8551.9500	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0010
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Veräußerung von Grundstücken, baulichen An	1.8801.3400	- €	- €	- €	- €	0030
2021	Bebauter Grundbesitz - Wittelsbachergasse 4, 6 u. 10	Hochbaumaßnahmen	1.8801.9400	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0030
2021	Unbebauter Grundbesitz -1-	Veräußerung von Grundstücken, baulichen An	1.8811.3400	- €	- €	- €	- €	0030
2021	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge)	Entnahme aus Rücklagen (ohne Sonderrücklag	1.9101.3100	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge)	Zuführung an Rücklagen (ohne Sonderrücklage	1.9101.9100	2.550,00 €	4.250,00 €	5.250,00 €	6.250,00 €	0020
2021	Kredite, innere Darl., Kreditbe- schaff.-Kosten, Schuldendienst, Sch	Ordentliche Tilgungsausgaben an das Land	1.9121.9716	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Kredite, innere Darl., Kreditbe- schaff.-Kosten, Schuldendienst, Sch	Außerordentliche Tilgungsausgaben und Ums	1.9121.9717	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Zuführungen zwischen V erwaltungs- und V ermögens- haushalt	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (ohne Sor	1.9161.3000	4.800,00 €	6.500,00 €	7.500,00 €	8.500,00 €	0020
2021	Zuführungen zwischen V erwaltungs- und V ermögens- haushalt	Zuführung zum Verwaltungs- haushalt (ohne S	1.9161.9000	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Abwicklung der V ojahre	Durchbuchung Sollfehlbetrag	1.9200.3920	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Abwicklung der V ojahre	Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Überschus	1.9200.3950	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Abwicklung der V ojahre	Deckung Sollfehlbetrag	1.9200.9920	- €	- €	- €	- €	0020
2021	Abwicklung der V ojahre	Abschlusstechnische Vorgänge (Ist-Fehlbeträg	1.9200.9950	- €	- €	- €	- €	0020
				9.600,00 €	13.000,00 €	15.000,00 €	17.000,00 €	

Im Vergleich zu den Vorjahren steigen die Verkaufserlöse von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgrund höherer Marktpreise (12.000 €; Vorjahr 7.500 €). Ferner erhält die Spitalstiftung analog zur Stadt ebenfalls eine „Waldprämie“ (2.750 €). Dagegen werden für die Mieten für die Wittelsbachergasse 4, 6 und 10 deutliche geringere Miteinnahmen angesetzt (10.000 €; Vorjahr 18.000 €), da einerseits die Einnahmen für die Obdachlosenunterkunft (WBG 6; 6.000 €) weggefallen sind und von den vier Wohnungen in der WBG 10 aktuell nur drei vermietet sind. Die bisher i. H. v. 1.600 € veranschlagten Ausgaben für quasi-ehrenamtliche Hausmeistertätigkeit fallen ob des Ausscheidens des Hausmeisters weg.

Dies führt zusammengefasst

im **Verwaltungshaushalt mit 44.580 €** (Vorjahr: 56.580 €) und
im **Vermögenshaushalt mit 4.500 €** (Vorjahr: 13.750 €)

mit einer Zuführung vom VerwHH an den VermHH von 4.500 € und einer geplanten Rücklagenzuführung von 2.250 € zu einem ausgeglichenen und nicht genehmigungspflichtigen Haushalt.

Weitere die Finanzplanungsjahre betreffende, aber zum Zeitpunkt des Haushaltserlasses noch zu unkonkrete Planungen für die Sanierung der Wittelsbachergasse 6 werden im Stiftungsbereit oder im Stadtrat vorgestellt und besprochen.

Der Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Der Haushaltsplan der Spitalstiftung Kelheim für 2021 wird entsprechend dem Entwurf erlassen.

Danach wird der Haushaltsplan

im Verwaltungshaushalt mit 44.580 €

im Vermögenshaushalt mit 4.500 €

in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**TOP 16 Haushalt Spitalstiftung 2021;
Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kelheim
für das Haushaltsjahr 2021**

Beschluss-Nr. 136

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Siehe Beschluss

Der Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Aufgrund Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kelheim folgende Haushaltssatzung für die Spitalstiftung Kelheim:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.580 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 17 Unterstützung der örtlichen Wirtschaft - kommunale
"Corona-Maßnahmen";
Verzicht auf Sondernutzungsgebühren**

Beschluss-Nr. 137

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie trifft die Gastronomen und den Einzelhandel auch im Jahr 2021 hart. So durften aufgrund behördlicher Anordnung verschiedene Betriebe für lange Zeit nicht öffnen.

Die Stadt Kelheim verlangt für die Nutzung der öffentlichen Flächen z. B. als Freischankflächen Sondernutzungsgebühren. Auf die Erhebung dieser Sondernutzungsgebühren kann die Stadt Kelheim (wie auch schon in 2020) für den Zeitraum der Schließung verzichten.

An Sondernutzungsgebühren sind derzeit 17.838,44 € festgesetzt, davon sind 16.831,16 € durch Gaststätten oder Cafés und 295,58 € durch betroffene Einzelhandelsunternehmen zu entrichten.

Die Stadtkämmerei schlägt deshalb auf Wunsch von Bürgermeister Christian Schweiger vor, auf Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 (Wiederöffnung der Außengastronomie bereits Anfang Juni) für die durch die Corona-Pandemie betroffenen Gaststätten, Cafés und Einzelhandelsgeschäfte zu verzichten. In Summe beläuft sich der Verzicht auf rund 8.400,00 €.

Die zu zahlenden Beträge waren am 31.01.2021 (bzw. bei den neu hinzugekommenen später) zur Zahlung fällig. Teilweise wurden die Sondernutzungsgebühren schon entrichtet. Diese sind anteilig zurückzuzahlen. Die noch nicht bezahlten Sondernutzungsgebühren werden formlos und zinslos bis 31.08.2021 gestundet.

Beschluss:

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 01.01.2021 – 30.06.2021 wird verzichtet. Bereits bezahlte Gebühren werden anteilig rückerstattet, noch nicht bezahlte Sondernutzungsgebühren werden formlos und zinslos bis 31.08.2021 gestundet.

Sachbearbeiter:

TOP 18 Erlass eines Leitfadens über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen (nach Antrag der CSU-Fraktion)

Beschluss-Nr. 138

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 14 Dagegen: 7

Sachverhalt:

Mit Datum Oktober 2020 stellte Stadtrat Florian Flotzinger, stellvertretend für die CSU Fraktion im Stadtrat der Stadt Kelheim den Antrag auf Erarbeitung einer Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen bei der Stadt Kelheim.

Hierzu wurden im Jahr 2021 mehrere Arbeitssitzungen durch den Fachbereich Planen und Bauen mit Stadtrat Flotzinger und Erstem Bürgermeister Christian Schweiger durchgeführt. Im Rahmen dieser Arbeitssitzungen wurde auf Anraten des Fachbereiches Planen und Bauen von der Erarbeitung einer verpflichtenden Satzung abgesehen und gemeinsam ein Leitfaden über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen erarbeitet.

Man möchte hier von Seiten der Stadt Kelheim auf die Freiwilligkeit in der Bevölkerung in Kelheim setzen und gemeinsam mit ihr zur Gestaltung einer attraktiveren, umweltfreundlicheren Stadt beitragen. Gleichzeitig sollen wirksame Anregungen gegeben und Möglichkeiten für die Verbesserung des Stadtklimas und der immer stärker auftretenden Problematik mit anfallendem Oberflächenwasser aufgezeigt werden.

Mit Datum 01.06.2021 stellt nun Stadtrat Florian Flotzinger folgenden Antrag an den Stadtrat der Stadt Kelheim:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Stadtbaumeister,

auf Basis der fruchtbaren, positiven Vorgespräche und Diskussionen zum Thema Freiflächengestaltung, stelle ich folgenden Antrag ersatzweise zum vorliegenden CSU-Antrag auf Aufstellung einer Freiflächengestaltungssatzung:

Anstelle einer Freiflächengestaltungssatzung wird eine Freiflächengestaltungsrichtlinie beantragt. Der Grund dafür ist, dass sich herauskristallisiert hat, dass es sinnvoller ist zunächst mit positiven Anreizen zu arbeiten. Weiter würde man dem Bauamt weiteren Kontrollaufwand aufbürden, der personell nicht stemmbar ist bzw. die Kapazitäten in wichtigen operativen Bereichen beschneidet.

Ich beantrage die Behandlung in der kommenden Stadtratssitzung.

Für die partnerschaftliche Zusammenarbeit bedanke ich mich recht herzlich.“

Nachfolgender Leitfaden über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen wurde vom Fachbereich Planen und Bauen in Zusammenarbeit mit dem Ersten Bürgermeister Christian Schweiger und der CSU-Stadtratsfraktion, vertreten durch Herrn Stadtrat Florian Flotzinger erarbeitet.

Leitfaden der Stadt Kelheim über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen

Der für die Städte geltende Grundsatz einer auf Nachhaltigkeit angelegten Politik gilt in besonderem Maße für die Flächennutzung und Umweltpolitik. Vor diesem Hintergrund ist der Stadt Kelheim die Zukunft der privaten Gärten, Grünflächen in Gewerbe- und Wohngebieten und der öffentlichen Grünanlagen ein besonderes Anliegen. Angesichts des Klimawandels gewinnen daher nicht nur öffentliche Grünanlagen, sondern auch Privatgärten immer mehr an Bedeutung. Vor allem Gärten sind in ökologischer und städtebaulicher Sicht ein fester Bestandteil des kommunalen Bestands an Frei- und Grünflächen.

Aber auch Kommunen stehen in der Pflicht. Parks und Grünflächen sind für moderne, zukunftsfähige Städte von besonderer Bedeutung. Ob als Begegnungsräume und Aktivflächen, als natürlicher Filter bei Feinstaubbelastung oder Temperaturregulator: Grün macht den Unterschied – auch in unserer Stadt.

Viele Städte sind heute sehr dicht bebaut; die versiegelte Fläche ist dementsprechend hoch. Die Folge: Städte und Kommunen kämpfen bedingt durch den Klimawandel immer häufiger mit Starkregen und Überschwemmungen. Speziell angelegte Grünflächen könnten dabei wie eine Art Schwamm funktionieren der große Wassermengen aufnehmen und zeitversetzt durch Verdunstung wieder abgeben kann.

Auf Freiflächen, Dächern und an Fassaden verbessern Grünflächen das städtische Mikroklima. Sie reduzieren Energiekosten, bekämpfen Temperaturextreme und sorgen für Frischluft.

Die Stadt als ein Naturraum für Tiere und Pflanzen wird immer wichtiger. Wie Forscher der Universität Bern herausfanden, ist die Artenvielfalt in Städten mit ausreichend Grünflächen sogar höher als in Agrargebieten. Grünflächen tragen wesentlich dazu bei, dass Arten gegen die veränderten Lebensbedingungen durch den Klimawandel bewahrt werden und sich auch in urbanen Orten ansiedeln können. Grünflächen fördern nicht nur die Artenvielfalt und verbessern die Luftqualität. Sie machen Wohngebiete attraktiver und sorgen für einen erheblichen Standortvorteil gegenüber Gebieten ohne Grün.

Die Stadtverwaltung Kelheim möchte daher Ihre Bürger dafür sensibilisieren wie die Stadt und Ihre Gemeindeteile in Zukunft gestaltet sein sollte, u.a. um den Herausforderungen des Klimawandels gewachsen zu sein. Diese Herausforderung zwingt die Stadt, aber auch die Bürger, an einigen Stellen umzudenken. Der Klimawandel wird uns durch erhöhte Temperaturen genauso zu schaffen machen, wie durch Trockenperioden und Zeiten extremer Niederschläge. Gerade für eine Kommune wie Kelheim ist es wichtig, sich auf eine Veränderung sukzessive vorzubereiten, die Grünflächen zu erhalten und auszubauen, aber auch die Bevölkerung von Kelheim für diese Themenkomplexe zu sensibilisieren. Zur Milderung vorgenannter Effekte können auch private Gartenanlagen beitragen. Diese haben einen gleich großen Flächenanteil in Deutschland, wie alle Naturschutzgebiete zusammen. Es drängt sich daher geradezu auf, dieses enorme Potential an Möglichkeiten für den Naturschutz / Klimaschutz zu nutzen und zu intensivieren.

Hierzu muss die Stadtverwaltung mit Ihren Bemühungen ein Zeichen setzen.

Die Mehrheit der GartenbesitzerInnen soll mit diesem Leitfaden über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen zu naturbewusstem Gärtnern gewonnen werden.

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Dieser Leitfaden gilt im gesamten Stadtgebiet von Kelheim für die unbebauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Er soll weiterhin unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Vorschriften auf Vorhaben angewandt werden für die ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellung erfolgt. Weiterhin soll er auch auf alle verfahrensfreien Bauvorhaben angewandt werden.*
- (2) Ein der Leitlinie entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.*

2. Ziel der Leitlinie

Diese Leitlinie bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke, der Kinderspielflächen und der baulichen Anlagen. Dabei steht eine gute Durchgrünung und eine qualitätsvolle Freiflächengestaltung sowie die Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes im Vordergrund. Die Bindung von CO₂ trägt zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Auch Einfriedungen (zum Beispiel Zäune) haben einen erheblichen Einfluss auf das Ortsbild. In Kelheim sollte daher großer Wert auf eine transparente Gestaltung gelegt werden. Einfriedungen sollten soweit wie möglich offen hergestellt werden.

3. Gestaltung der Flächen

- (1) Die Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sollen unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände begrünt werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Dabei soll pro voller 300 m² unbebauter und unterbauter Fläche mindestens ein Baum erster Wuchsordnung oder pro voller 200 m² unbebauter und unterbauter Fläche mindestens ein Baum zweiter Wuchsordnung gepflanzt werden. Zusätzlich sollen pro voller 500 m² Außenlagerfläche mindestens ein Baum erster Wuchsordnung und ein Baum zweiter Wuchsordnung gepflanzt werden. Baumpflanzungen nach der Stellplatzsatzung (GAS_t) der Stadt Kelheim sind anzurechnen. Auf monoton mit z.B. Schotter oder Rindenmulch gestaltete Flächen soll ausdrücklich verzichtet werden.*
- (2) Zuwege und Zufahrten sollen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulässt mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden*
- (3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sollen mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam eingegrünt werden.*

4. Aufschüttungen und Abgrabungen

Auf Aufschüttungen und Abgrabungen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Auf den natürlichen Geländeverlauf sollte so wenig wie möglich eingegriffen werden.

5. Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

- (1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sollen im Rahmen ihrer baurechtlichen Zulässigkeit bei Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen flächig und dauerhaft begrünt werden. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.*
- (2) Eine fachgerechte Begrünung der Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sowie der Tiefgaragendecken ist ausdrücklich erwünscht und sollte wo immer möglich umgesetzt werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.*
- (3) Fensterlose Fassadenabschnitte, Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sollten mit Kletterpflanzen flächig begrünt werden. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen.*

6. Einfriedungen

Einfriedungen sollen wenn möglich in Form von Gehölzpflanzungen (z. B. Hecken) oder offenen Zäunen umgesetzt werden. Sockel von Zäunen sollen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten und die Einfriedungen zwischen den Grundstücken sollten sockellos ausgeführt werden.

7. Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

8. Freiflächen für Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind nach Möglichkeit mit Sträuchern ein- und durchzugrün. Hierbei sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

9. Wirksamkeit des Leitfadens

Der Leitfaden wird ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Der Sachverhalt wurde in der Stadtratssitzung konträr diskutiert. Hierbei stellte sich heraus, dass die Mehrheit der Stadratsmitglieder der Aufstellung eines Leitfadens über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen, wie von der Verwaltung auf Antrag der CSU-Stadtratsfraktion erarbeitet, negativ gegenübersteht.

Erster Bürgermeister Schweiger lies über folgenden Beschlussverschlagn der Verwaltung, auf Aufstellung des Leitfadens abstimmen.

„Der Stadtrat der Stadt Kelheim beschließt den im Sachverhalt vollinhaltlich aufgeführten Leitfaden über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen.

Der Leitfaden und dessen Anwendung soll über die örtlichen Medien bekannt gemacht und der Bevölkerung von Kelheim näher gebracht werden.

Der Fachbereich Planen und Bauen soll weiterhin alle Bauwilligen über die Anwendung des Leitfadens informieren und den bei der Stadt Kelheim gestellten Bauanträgen eine Ausfertigung des Leitfadens beilegen.“

SRM Florian Flotzinger stellte den Antrag auf namentliche Abstimmung, der jedoch mit 11:9 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde mit 14:7 Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim lehnt den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Aufstellung eines Leitfadens über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen ab.

Sachbearbeiter: Schmid, Andreas

TOP 19	Antrag der SPD-Fraktion auf Übernahme der Kosten für die Zertifizierung zum Naturgarten
---------------	--

Beschluss-Nr. 139

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 14 Dagegen: 7

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 23.06.2021. stellte Stadtratsmitglied Maria Meixner in Absprache mit der SPD-Fraktion einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Zertifizierung zum Naturgarten.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Christian,

in Absprache mit meiner SPD Fraktion stelle ich für die nächste Sitzung folgenden Antrag zur Abstimmung:

Die Stadt Kelheim übernimmt, sowie bereits die Stadt Abensberg, die Kosten für die Zertifizierung zum Naturgarten. Die Kosten dafür belaufen sich auf 60 €.

Ich greife die Anregung des Umwelt und Energieausschuß auf und beantrage die Förderung dann zu gewähren, wenn die zertifizierten Gärten an 2 Tagen für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Begründung:

Mit der Zertifizierung und Verleihung der Plakette „Bayern blüht - Naturgarten“ würdigen die gartenbaulichen Verbände eine boden-und wasserschonende Bewirtschaftung sowie den Erhalt der Artenvielfalt im Haus- und Kleingarten.

Wo Natur im Garten ist, fühlt sich der Mensch wohl. Er ist ein Ort der Entschleunigung und Erholung und bietet einen wunderbaren Erlebnisraum für das Wachsen und Gedeihen von Pflanzen, für das Begreifen von Naturzusammenhängen und Stoffkreisläufen, für Kinder auch Entdeckungsland und Schule fürs Leben.

Die Stadt Kelheim gibt damit Anreiz und Anregung, das sich vermehrt wieder für Naturgärten und Artenreichtum eingesetzt wird. Auch OGV- Vereine könnten dadurch eine Aufwertung erfahren.

Noch nähere Informationen gibt es beim Kreisfachberater am Landratsamt Kelheim.



Nach Abschluss einer Zertifizierung gibt es diese Plakette.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Meixner"

SRM Schwindl stelle einen Antrag auf Beendigung der Debatte, was einstimmig (21:0) Zustimmung fand.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der SPD Fraktion zu, die Kosten zu übernehmen, wenn die Gärten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 20 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 35 (Ortsteil Schultersdorf)
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 140

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Durch die bauliche Entwicklung des Ortsteiles Schultersdorf in den letzten 39 Jahren, ist der Ortsteil in nördlicher, östlicher und südlicher Himmelsrichtung aus der für den Ortsteil bestehenden Innenbereichssatzung hinausgewachsen, so dass sich derzeit mehrere Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befinden. Außerdem bietet die derzeit bestehende Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schultersdorf so gut wie keinen Spielraum mehr für eine rechtmäßige bauliche Entwicklung des Ortsteiles, da es nahezu keine überbaubaren Flächen mehr innerhalb des Geltungsbereiches der bestehenden Innenbereichssatzung gibt.

Um solchen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen die Möglichkeit einer schonenden städtebaulichen Weiterentwicklung zu bieten, hat der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung, hier in Form einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zur Verfügung gestellt. Damit erhält die Kommune die Möglichkeit, eine bestehende Innenbereichssatzung zu überarbeiten und gleichzeitig einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und diesen somit zu ergänzen.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat beschlossen, für den Ortsteil Schultersdorf eine solche Ergänzungs- und Klarstellungssatzung aufzustellen.

Parallel zu dieser Aufstellung ist es erforderlich, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan für den Ortsteil Schultersdorf durch das Deckblatt Nr. 35 zu überarbeiten. Die Darstellung der in der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung enthaltenen Grundstücke soll als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim erfolgen. Aus diesem Grund sind einzelne Flächen von der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Bebauung im Außenbereich im Flächennutzungs- und Landschaftsplan in die Darstellung als Dorfgebiet zu ändern. Ebenso ist hierfür die verkehrliche Erschließung zu gewährleisten.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf erfolgt im Parallelverfahren.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 35 (Ortsteil Schultersdorf) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet des Ortsteiles Schultersdorf der Gemarkung Kapfelberg, das östlich des Ortsteiles Lindach und westlich des Ortsteiles Kapfelberg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 811 Teilfläche, 812 Teilfläche, 1090/1, 1091, 1091/1, 1091/2, 1092, 1093, 1094, 1096, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1097, 1099, 1100, 1100/2, 1101, 1103 Teilfläche, 1103/1, 1104 Teilfläche, 1105, 1106 Teilfläche, 1107 Teilfläche, 1107/1, 1108, 1109, 1111, 1112, 1112/3, 1112/4, 1115, 1115/1, 1116, 1118, 1119, 1119/4, 1119/5, und 1123 der Gemarkung Kapfelberg mit einer Gesamtfläche von **ca. 8** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 1093, 1090/1 (bzw. die Verlängerung bis ca. 40 m östlich der Fl.Nr. 1090/1), 1116, 1115, 1115/1 der Gemarkung Kapfelberg;
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 811, 1109, 1108, 1107/1 und 1107 der Gemarkung Kapfelberg;
- Im Süden: Ca. 40 - 80 m südlich der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1108 der Gemarkung Kapfelberg (Ortsstraße Schultersdorf) entlang der Bestandsbebauung verlaufend;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 1093, 1097, 1108 und 1103 der Gemarkung Kapfelberg.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 35 (Ortsteil Schultersdorf) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung und zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft ausgewiesen. So soll dem Ortsteil Schultersdorf der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf erfolgt im Parallelverfahren.

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck- und Fertigungskosten usw. werden von der Stadt Kelheim übernommen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen

**TOP 21 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
b) Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB**

Überschrift z. nachf. Unterpunkten

Überschrift

Dafür: 0 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Überschrift zu nachfolgenden Unterpunkten

**TOP 21.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB**

Beschluss-Nr. 141

Kenntnisnahme:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32, (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) in der Fassung vom 22.02.2021 mit Begründung in der Fassung vom 22.02.2021 lag in der Zeit vom 08.04.2021 bis 14.05.2021 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des Flächen- nutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenpho- tovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) in der Fassung vom 22.02.2021 mit Begründung in der Fassung vom 22.02.2021 wurde mit Bekanntmachung vom 26.03.2021 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Mit Schreiben vom 23.03.2021 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 26.03.2021 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“, wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB:

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Deutsche Post AG
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Bayernwerk Netz GmbH
10. Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Süd)
11. Telefonica Germany GmbH & OHG
12. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
13. Evangelische Kirchenverwaltung
14. Handwerkskammer
15. Industrie- und Handelskammer
16. Landesbund für Vogelschutz
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
18. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
19. Stadtwerke Kelheim
20. Staatliches Bauamt Landshut
21. Wasserwirtschaftsamt Landshut
22. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim
23. Zweckverband Wasserversorgung Viehhausen-Bergmattinger Gruppe
24. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht
25. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
26. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
27. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
28. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht

29. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
30. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
31. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
32. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
33. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
34. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
35. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
36. Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht-
37. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
38. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
39. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik
40. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
41. Gemeinde Ihrlerstein
42. Gemeinde Saal a. d. Donau
43. Stadt Riedenburg
44. Stadt Abensberg
45. Markt Bad Abbach
46. Gemeinde Hausen
47. Markt Langquaid
48. Stadt Neustadt a. d. Donau
49. Gemeinde Sinzing
50. Markt Painten
51. Gemeinde Teugn
52. Markt Schierling

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim
4. Deutsche Post AG
5. Telefonica Germany
6. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
7. Evangelische Kirchenverwaltung
8. Handwerkskammer
9. Landesbund für Vogelschutz
10. Stadtwerke Kelheim
11. Staatliches Bauamt Landshut
12. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
13. Zweckverband Wasserversorgung Viehhausen-Bergmattinger Gruppe
14. Landratsamt Kelheim – Städtebau
15. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
16. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen
17. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
18. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
19. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
20. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
21. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
22. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
23. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Hochbau/Tiefbau
24. Stadt Abensberg
25. Markt Bad Abbach
26. Gemeinde Hausen
27. Markt Langquaid

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Industrie- und Handelskammer
2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
3. Wasserwirtschaftsamt Landshut
4. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
5. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
6. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
7. Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht
8. Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
9. Gemeinde Ihlerstein
10. Gemeinde Saal a. d. Donau
11. Stadt Riedenburg
12. Markt Schierling
13. Stadt Neustadt a. d. Donau
14. Gemeinde Sinzing
15. Markt Painten
16. Gemeinde Teugn

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
2. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
3. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
5. Bayerischer Bauernverband
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
8. Bayernwerk Netz GmbH
9. Deutsche Bahn AG

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit haben keine Bürger bei der Stadt Kelheim Planeinsicht genommen. Anregungen wurden von keinem Bürger eingereicht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

**TOP 21.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissions-
schutz**

Beschluss-Nr. 142

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 20 Dagegen: 0**

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 10.05.2021 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle Immissionsschutz- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Immissionsschutzes

Es handelt sich um eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 32, um einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan für ein Freiflächen-Photovoltaik-Sondergebiet südlich der Bahnstrecke durch Gundelshausen im Flächennutzungsplan widerzuspiegeln. Parallel wird der entsprechende Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ aufgestellt.

Zu den an der Baumgartenstraße liegenden Immissionsorten Haus Nr. 8 und Haus Nr. 10 & 10 a wird der Mindestabstand von 100 m unterschritten, sodass negative Umwelteinwirkungen durch Blendungen nicht ausgeschlossen werden können.

Durch das Blendgutachten der Firma IFB Eigenschenk GmbH (Auftrag Nr. 3201674-Reva vom 10.12.2020) wurde plausibel und nachvollziehbar gezeigt, dass sowohl die tägliche Immissionsdauer nicht mehr als 30 Minuten, als auch die jährliche nicht mehr als 30 Stunden beträgt und somit zwar Blendwirkungen auftreten können, diese aber im zumutbaren Bereich liegen.

Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass es aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gibt, da durch das Blendgutachten der Firma IFB Eigenschenk GmbH (Auftrag Nr. 3201674-Reva vom 10.12.2020) plausibel und nachvollziehbar gezeigt wurde, dass sowohl die tägliche Immissionsdauer nicht mehr als 30 Minuten, als auch die jährliche nicht mehr als 30 Stunden beträgt und somit zwar Blendwirkungen auftreten können, diese aber im zumutbaren Bereich liegen.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist deshalb bezüglich dieses Belanges nichts Weiteres veranlasst.

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 21.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Höhere Landes-
planung**

Beschluss-Nr. 143

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 14.04.2021 wurde von der Regierung von Niederbayern –Höhere Landesplanung- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 32 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 18.08.2020 Stellung genommen und auf die Lage in einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung hingewiesen. Außerdem wurde die Tangierung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 14 („Donautalraum zwischen Kelheim und Regensburg“) sowie des kartierten Biotops 7037-0076-005 („Hecken und Ranken an der Bahnlinie bei Lohstadt“) aufgegriffen.

Die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes, des Wasserwirtschaftsamtes und der unteren Naturschutzbehörde wurden von der Gemeinde im Planungsprozess behandelt und gegeneinander und miteinander abgewogen. Erfordernisse der Raumordnung stehen den Planungen daher nicht entgegen. Den Stellungnahmen o. g. Fachstellen ist allerdings weiterhin besonderes Gewicht beizumessen.

Um eine rasche Nachnutzung der betroffenen Fläche sicherzustellen, wird der Gemeinde empfohlen eine Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag zu verankern. Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass die Netzkapazität der nächstgelegenen Leitung laut dem Energie-Atlas Bayern aktuell begrenzt ist und somit durch den Netzbetreiber weiter abgeklärt werden sollte.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form. (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass Erfordernisse der Raumordnung den Planungen nicht entgegenstehen, jedoch den Stellungnahmen der von ihr genannten Fachstellen weiterhin besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Stadt Kelheim wird selbstverständlich den im Verfahren weiterhin abgegebenen Stellungnahmen besonderes Gewicht beimessen, diese wie auch bei dem vorhergegangenen Verfahrensschritt sorgfältig behandeln und sie gerecht miteinander und gegeneinander abwägen.

Bezüglich der von der Fachstelle empfohlenen Rückbauverpflichtung kann die Stadt Kelheim mitteilen, dass Sie eine solche bereits in dem mit dem Vorhabenträger zum Bebauungsplan abgeschlossenen Durchführungsvertrag geregelt hat.

Bezüglich des Hinweises der Fachstelle zur begrenzten Netzkapazität stellt die Stadt Kelheim fest, dass diese vom Vorhabenträger und zukünftigen Anlagenbetreiber vorab bereits abgeklärt wurde und laut dessen Auskunft ausreichend gegeben ist. Die Stadt Kelheim wird aber den Hinweis trotzdem noch einmal an den Vorhabenträger weiterleiten.

Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 21.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg**

Beschluss-Nr. 144

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 05.05.2021 wurde vom Regionalen Planungsverband Regensburg zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Dem Grunde nach trägt das Vorhaben dem Regionalplan-Ziel B X Rechnung, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Das geplante Vorhaben befindet sich nahezu vollständig im Vorranggebiet für Wasserversorgung zwischen Bad Abbach und Weltenburg. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Regionalplan Region Regensburg (11) B XI 2 i. V. m. Karte 2 Siedlung und Versorgung“).

Den Fachstellen der Wasserwirtschaft kommt diesbzgl. eine besondere Bedeutung zu.“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass die vorgelegten Planungen dem Grunde nach dem Regionalplan-Ziel B X Rechnung tragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Allerdings ist bei der Planung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich des Vorranggebietes für die Wasserversorgung zu berücksichtigen und in der weiteren Abwägung zu beachten.

Die für diesen Belang maßgebliche Fachstelle Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt und hat im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben.

„Wir haben die Entwürfe der im Betreff genannten Bauleitplanverfahren erhalten. Unsere Hinweise zum Vorentwurf wurden berücksichtigt. Eine nochmalige Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.“

Die von der Fachstelle abgegebene Stellungnahme belegt, dass die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt wurden und somit bezüglich dieses Belanges nichts weiteres mehr veranlasst ist.

Der Regionale Planungsverband Regensburg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 21.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und For-
sten Abensberg**

Beschluss-Nr. 145

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 10.05.2021 wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

dass in den vorgelegten Planunterlagen beschriebene Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ entspricht in Ausdehnung und Ausführung weitgehend der Beschreibung des Vorentwurfs vom Juni 2020.

In Bezug auf die Abstände der PV-Module zum vorhandenen, westlich gelegenen, Wald wurden Anpassungen vorgenommen. Insofern wurden forstliche Aspekte von Ihrer Seite berücksichtigt.

In Bezug auf unsere landwirtschaftliche Beurteilung haben sich keine Änderung ergeben und wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Schreiben vom 11.09.2020).

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Bereich Forsten

Die Fachstelle bestätigt zu ihrem Bereich Forsten, dass die Stadt Kelheim durch die Veränderungen der Abstände der PV-Module zum angrenzenden Wald Anpassungen an der Planung vorgenommen und die forstlichen Aspekte somit berücksichtigt wurden.

Bereich Landwirtschaft

Bezüglich der durch ihren Verweis auf die Stellungnahme vom 11.09.2020 aufrechterhaltene Anregung der Fachstelle, dass nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage ein Rückbau der Anlage erfolgen sollte, teilt die Stadt Kelheim erneut mit, dass in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ein Durchführungsvertrag abgeschlossen worden ist, in dem mit dem Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung vereinbart wurde. Eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist somit anschließend wieder möglich. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die Aufgabe der Nutzung als auch auf den Ablauf der Nutzung. Über den Bebauungsplan kann lediglich die zeitliche Befristung der baulichen Nutzung geregelt werden, so wie dies in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 geregelt wurde.

Eine Rückführung der Ausgleichsflächen in landwirtschaftliche Nutzung wird von Seiten der Stadt Kelheim aus ökologischen Gründen weiterhin abgelehnt. Eine Nutzung der Ausgleichsfläche als Ausgleichsfläche für andere Planungsvorhaben ist aus Sicht der Stadt Kelheim denkbar. Es muss jedoch zu gegebener Zeit mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden, ob dies naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich überhaupt möglich ist. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Bauphase und während des Betriebs der PV-Anlage erfolgt nicht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 21.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes**

Beschluss-Nr. 146

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit E-Mail vom 03.05.2021 wurde vom Bayerischen Bauernverband zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Punkt 10.4 „Sonstige Immissionen“ in der Begründung zum VBBP/GOP Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ vom 08.02.2021 wird unter Punkt „Immissionen in Form Staub und Steinschlag“ weiterhin aufgeführt, dass Schäden privatrechtlich geregelt werden müssen.

Durch die zur Verfügungstellung der Ackerflächen für eine PV-Anlage dürfen dem angrenzenden Landwirt keine Kosten entstehen. Privatrechtliche Auseinandersetzungen sind daher zwingend zu vermeiden.

Wir halten unsere Stellungnahme vom 12.08.2020 aufrecht.

Freundliche Grüße“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Kelheim hält ihre nachstehende Würdigung, die bereits zur Stellungnahme vom 12.08.2020 erfolgte, weiterhin uneingeschränkt aufrecht.

Die von der Fachstelle gewünschte Regelung der verbindlichen Haftungsübernahme aller Schäden die durch ordentlich ausgeführte landwirtschaftliche Arbeiten entstehen durch den Betreiber der Photovoltaikanlage, ist dem Vorhabenträger nicht zumutbar und rechtlich fraglich. Eine solche Regelung wird deshalb weder im Bebauungsplan fest-

gesetzt noch im Flächennutzungs- und Landschaftsplan geregelt. Eine privatrechtliche Regelung eventueller Schäden zwischen Schädiger und Geschädigtem ist hier alternativlos. Aus diesem Grund wird die Formulierung in der Begründung beibehalten. Auch eine Entnahme der Formulierung aus der Begründung hätte keine anderen Auswirkungen zur Folge, als dass alle entstehenden Schäden privatrechtlich zwischen den beiden am Schaden beteiligten geregelt werden müssen. Dies ist in Deutschland gängige Praxis und problemlos durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu regeln.

Der Bayerische Bauernverband erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 21.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**

Beschluss-Nr. 147

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 13.04.2021 wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.04.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Von dem vom LfU zu vertretenden Fachbelangen (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden die **Geogefahren** berührt.

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle weist in ihrer Stellungnahme erneut darauf hin, dass bezüglich der von ihr zu bewertenden Belangen, die Geogefahren berührt werden.

Im Hinblick auf den Hinweis der Fachstelle auf mögliche Geogefahren bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, wurde der Bebauungsplan unter den „Hinweisen durch Text“, Nr. 5 wie folgt ergänzt.

„GEOGEFAHREN

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darauf hin, dass im Planungsgebiet keine konkreten Geogefahren bekannt sind. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren kann das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 102, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, Tel. 0821/9071-0) konsultiert werden.“

Zusätzlich wurde die Begründung unter Ziffer 4.4 „Gelände/ Topographie/ Bodenverhältnisse“ sowie Ziffer 15.6 „Boden“ um den Hinweis ergänzt.

Der Hinweis der Fachstelle bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belange wird zur Kenntnis genommen. Die von der Fachstelle genannten hierfür zuständigen Fachstellen wurden im gegenständlichen Bauleitplanverfahren von der Stadt Kelheim beteiligt. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen werden in gesonderten Beschlüssen behandelt.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist somit bezüglich dieses Belanges nichts Weiteres veranlasst.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 21.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaik-
anlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-
ger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme der Bayerischen Telekom Technik GmbH**

Beschluss-Nr. 148

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 09.04.2021 wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenersatzung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Das Schreiben ist aufgrund der derzeitigen Corona Lage auch ohne persönliche Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Der Hinweis der Fachstelle bezüglich der nicht bestehenden Anschlusspflicht an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger wird bezüglich der Anschlussmöglichkeit unter der Voraussetzung der Kostenerstattung und den zeitlichen Abstimmungsfristen durch die Stadt Kelheim informiert.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 21.9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH**

Beschluss-Nr. 149

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 11.05.2021 wurde von der Bayernwerk Netz GmbH GmbH zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Schreiben vom 11. August 2020 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass nach Einsicht in die Pläne keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des Unternehmens betrieben werden. Weiterhin weist die Fachstelle darauf hin, dass sich im überplanten Gebiet Versorgungseinrichtungen Dritter befinden.

Die Hinweise der Fachstelle zu den Schutzzonen und den Bepflanzungsvorschriften sind bereits Bestandteil der Begründung unter Ziffer 8.4 und werden an den Vorhabenträger und Bauherrn weitergegeben, damit diese bei der Erschließungsplanung und Erschließung des Planungsgebietes, sowie bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage beachtet werden.

Die von der Fachstelle in beigelegtem Plan angezeigte Leitung wurde redaktionell in die Planung aufgenommen.

Die Bayernwerk Netz GmbH erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 21.10	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien
	Beschluss-Nr. 150
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 31.05.2021 wurde von der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen weiterhin keine Bedenken.

Die mit Schreiben CR.R. 04-S(E1) MSc, TOEB-MÜN-20-84620 vom 14.09.2020 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der DG AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren.

Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten vom DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vorname, Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass gegen die o. g. Bauleitplanung bei Beachtung und Einhaltung der von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die mit Schreiben CR.R. 04-S(E1) MSc, TOEB-MÜN-20-84620 vom 14.09.2020 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen wurden vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2021 sachgerecht abgewogen. Die Abwägung wurde der Fachstelle übersandt. Diese Ausführungen bleiben im weiteren Verfahren unverändert aufrecht erhalten und sind im Nachgang noch einmal vollständig ausgeführt.

Zu Blendung:

Der Vorhabenträger hat zur Abprüfung der Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Blendgutachten durch das Büro ifb Eigenschenk, Deggendorf, erstellen lassen. Die Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor.

Insgesamt wurden drei Modulvarianten untersucht.

Bezüglich der Bahnstrecke wurden bei keiner der drei betrachteten Varianten relevante, durch Reflexionen verursachte Blendungen festgestellt. Aus gutachterlicher Sicht werden somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich, alle drei Varianten als genehmigungsfähig eingestuft.

Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Ziffer 10.4 „Sonstige Immissionen“ ergänzt, ebenso auf der Planungskarte unter den Festsetzungen durch Text unter der neu anzulegenden Ziffer 4 Immissionsschutz.

Zu Schäden und Beeinträchtigungen:

Der Hinweis, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können, wird in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Immissionen/Emissionen durch die Bahn:

Der Hinweis, dass Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können und dass gegen diese erforderlichenfalls vom Bauwerber auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen sind, wird in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Freistellung von Forderungen und zu den Instandhaltungsmaßnahmen der Bahn:

Der Hinweis, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind, wird in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Neuanpflanzungen/Pflanzabständen und zur Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers:

Der Hinweis, dass alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen müssen und dass die Bahnrichtlinie 882 zu den Mindestpflanzabständen zu beachten ist, wird in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 ebenso wie der Verweis auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Ableitung von Wasser, Versickerung und den bahneigenen Durchlässen und Versickerungsanlagen:

Der Hinweis, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen sowie, dass bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen, wird in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu eventuelle Kreuzung der Bahnstrecke mit Kabeln oder Leitungen:

Der Hinweis, dass für Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. bedingt durch die Photovoltaikanlage entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG DB Immobilien erforderlich sind, wird in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Bauarbeiten und Bauantragstellung:

Der Hinweis, dass bei Bauarbeiten in Bahnnähe Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten sind sowie dass die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht obliegt wird in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ebenso ergänzt wie das Erfordernis, dass die Bauantragsunterlagen der DG AG (Eingangsstelle DB Immobilien) zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb vorzulegen sind.

Zu Aussagen zu den allgemeinen Hinweisen zu Bauarbeiten i. V. m. der Errichtung der PVA nahe der Bahn:

Die allgemeinen Hinweise zu Bauarbeiten i. V. m. der Errichtung der PVA nahe der Bahn werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Aussagen zu Betriebsanlagen der DB im Hinblick auf die Kommunikationstechnik und bezüglich einer Einweisung: Die Hinweise, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt sowie, dass bei Aufgrabungen nahe der Grundstücksgrenze vor Baubeginn eine örtliche Kabeleinweisung notwendig ist, werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 unter Nr. 8.1.1 „Bahnanlagen“ ergänzt und im Weiteren beachtet.

Zu Beteiligung des Eisenbahn Bundesamtes:

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, wird am Verfahren beteiligt.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

TOP 21.11	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III); Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB
Beschluss-Nr. 151	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 20 Dagegen: 0	

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 02.03.2020 mit Beschluss Nr.25 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 32 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) nach § 2 BauGB beschlossen.

Die Stadt Kelheim hat den Beschluss über die Absicht, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in einem Teilbereich durch Deckblatt Nr. 32 zu ändern, am 09.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim wurde vom Stadtrat der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 29.06.2020 (Beschluss Nr. 92) für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die Auslegung des Vorentwurfes des Deckblattes Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim erfolgte in der Zeit von 10.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020. Mit Bekanntmachung vom 31.07.2020 wurden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.07.2020 unterrichtet. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich bis zum 14.09.2020 zu äußern.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Prüfung und Abwägung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) und der Bürger (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB) vorgenommen, und den Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Deckblattes Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, erfolgte in der Zeit von 08.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021. Mit Bekanntmachung vom 26.03.2021 wurden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gegeben. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2021 unterrichtet. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich bis zum 14.05.2021 zu äußern.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 21.06.2021 (vorberatend) und in der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2021 (entscheidend) wurden die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) und die Anregungen der Bürger (Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB) behandelt, wobei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.

Durch die geringfügigen Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen handelt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) vom 22.02.2021 in der Fassung vom 28.06.2021 wird mit Begründung vom 22.02.2021 in der Fassung vom 28.06.2021 entsprechend § 6 Abs. 6 BauGB verbindlich festgestellt.

Verschiedenes -öffentlich:

Mückenthematik in Staubing

Nachdem das Thema in der vergangenen Umwelt- und Energieausschusssitzung angesprochen wurde, erläuterte Erster Bürgermeister Schweiger den dazu gehörigen Beschluss aus 2016, in dem der Bürgermeister angewiesen wurde, sich mit den anliegenden Kommunen zusammenzuschließen. Ferner wurde die Verwaltung für passende Lösungsmöglichkeiten aufgefordert.

Straßenentwässerungsbescheide – TOP aus der Januar-Sitzung

SRM Weinzierl erkundigte sich nach dem Sachstand. Kämmerer Rieger erklärte, dass bereits Stellungnahmen des BKPV sowie des LRA Kelheims vorliegen und der Punkt aufgrund der Bedeutung und möglichen Konsequenzen in der nächsten Finanzausschusssitzung Ende Juli vorberatend behandelt wird.

Gefahren für Radfahrer nahe Klosterthalstraße

SRM Schweiger wies die Verwaltung auf gefährliche Stellen (Schlaglöcher) nahe der Klosterthalstraße hin und bat um schnellstmögliche Beseitigung der Gefahrenquelle.

Öffnung des Hartplatzes an der WMS

SRM Hackelsperger erkundigte sich nach seinem bereits 2019 gestellten Antrag zu Öffnung des Schulhartplatzes für alle Kelheimer Jugendlichen nach Schulschluss. Aufgrund der negativen Stellungnahme der Schulleitung, insbesondere wird auf die Gefahr von Glasscherben im Rasen und Sportanlagen hingewiesen, lehnt die Verwaltung und Bürgermeister Schweiger den Antrag und somit die Öffnung ab.

Engstelle an der Kelheimwinzerstraße

SRM Lausser erfragte Informationen zu der Straßenverengung an der Kelheimwinzerstraße; Ordnungsamtsleiter Gruner erläuterte den Sachverhalt und erklärte, dass eine weitere Verlängerung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bis Ende Juli genehmigt sei, jedoch darüber hinaus keine Verlängerung mehr in Aussicht gestellt werden soll.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Die Niederschrift über die vorangegangenen öffentlichen Sitzungen vom 31.05.2021 und 01.06.2021 wurde vom Stadtrat mit dem Beschluss des Tagesordnungspunktes 1 gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 - 2026 genehmigt.

Die Niederschrift war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 22.17 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Rieger
Protokollführung